

## **Beitragsordnung als Anhang zur Finanzordnung des Turnverein Heppenheim 1864/91 e.V. (TVH) mit Sitz in Heppenheim**

---

Ein Mitgliedsbeitrag setzt sich gemäß § 7 Abs. 1 der Satzung aus dem Grundbeitrag und dem Abteilungsbeitrag zusammen. Die Mitgliederversammlung des TVH beschließt die Höhe des Grundbeitrages und die jeweilige Abteilungsversammlung die Höhe unterschiedlicher Abteilungsbeiträge für die aktiven und die passiven Erwachsenen sowie die minderjährigen Abteilungszugehörigen. Nach § 7 Abs. 1 letzter Satz in Verbindung mit § 16 der TVH-Satzung erarbeitet der Gesamtvorstand die Finanz- bzw. die Beitragsordnung.

Der jeweils aktuelle Mitgliedsbeitrag (Grund- und Abteilungsbeitrag) ist in einer Anlage zu dieser Beitragsordnung (Beitragsübersicht) festgehalten.

Der Gesamtvorstand bestimmt die folgende Beitragsordnung:

1.

Die Satzung und die Finanzordnung mit Beitragsordnung und die übrigen Ordnungen anerkennt ein Mitglied oder sein gesetzlicher Vertreter durch Unterzeichnung der Beitrittserklärung. Bei der altersgemäßen Abstufung gilt das bis zum 31.12. des Vorjahres erreichte Alter. Aktives Mitglied ist jeder, der ein sportliches Angebot des TVH nutzt.

2.

Die Beiträge werden jährlich beglichen. Dabei ist der Beitrag grundsätzlich am 15. Januar eines Jahres fällig. Für Minderjährige erklären sich deren gesetzliche Vertreter durch Unterschrift auf der Beitrittserklärung selbstschuldnerisch bereit, während der Minderjährigkeit die Beitragszahlungen zu leisten. Änderungen des Namens, der Anschrift, der Kontoverbindung des Beitragszahlers und der Abteilung, in der Sport betrieben wird, sind der Geschäftsstelle des TVH unverzüglich und schriftlich mitzuteilen.

3.

Tritt ein Mitglied dem TVH im Laufe eines Kalenderjahres bei, ist sein Monatsbeitrag im Beitrittsjahr für jeden vollen Mitgliedsmonat zu zahlen.

4.

Der Beitrag ist im Regelfall durch die Erteilung einer Bankeinzugsermächtigung zu begleichen, die mit der Beitrittserklärung erteilt wird.

Nach § 3 Abs. 4 der Satzung kann der geschäftsführende Vorstand die Aufnahme eines Mitglieds davon abhängig machen, dass es verpflichtet ist, ein Bankabbuchungsauftrag nach dem SEPA-Lastschriftverfahren zu erteilen. In begründeten Einzelfällen kann davon gemäß § 7 Abs. 4 der Satzung abgesehen werden.

Ist der Beitrag - mit oder ohne Abbuchungsermächtigung - bei Fälligkeit nach Ziffer 2. bzw. 3. beim Verein nicht eingegangen, befindet sich das Mitglied mit seiner

Zahlungsverpflichtung in Verzug, wenn es den Beitragsrückstand zu vertreten hat. Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrags keine Deckung auf, widerspricht das Mitglied unbegründet der Abbuchung oder wurde eine Änderung des Bankkontos dem TVH nicht mitgeteilt, dann haftet das Mitglied für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung wie bei Rücklastschriften entstandenen Kosten.

5.

Für zusätzliche Sportangebote wie Sportkurse, Rehabilitationsprogramme können gesonderte Gebühren für Mitglieder und auch für teilnehmende Nichtmitglieder erhoben werden, die im Einzelfall festzulegen sind. Nach § 7 Abs. 2 der Satzung können von der Mitgliederversammlung auch Umlagen beschlossen werden.

6.

Können Mitteilungen und insbesondere Mahnungen an ein Mitglied, z.B. wegen Änderung der Anschrift, Unleserlichkeit oder Unvollständigkeit in der Beitrittserklärung nicht zugestellt werden, geht dies zu Lasten des Mitglieds, wenn es von ihm zu vertreten ist.

7.

Der Vereinsaustritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand möglich. Diese Erklärung muss spätestens am 30. November vorliegen (§ 4 Abs. 2 der Satzung des TVH).

Kommt ein Mitglied mit seiner Zahlung von Beiträgen und/oder Gebühren ab Fälligkeit in Rückstand und zahlt es trotz der 2. Erinnerung (Mahnung) nicht binnen drei Wochen, ist es von der Mitgliederliste auf Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes zu streichen. Die Streichung von der Mitgliederliste durch Beschluss ist dem betroffenen Mitglied mitzuteilen. Die Möglichkeit über die Streichung ist in § 5 Abs. 7 der Satzung geregelt.

8.

Die Mitgliederverwaltung erfolgt durch elektronische Datenverarbeitung. Die personenbezogenen Daten der Mitglieder werden nach dem jeweils gültigen Bundesdatenschutzgesetz gespeichert.

9.

Diese Beitragsordnung als Anhang zur Finanzordnung wurde durch den Gesamtvorstand des TVH gemäß separatem Abstimmungsprotokoll am 31. Januar 2017 beschlossen und gilt ab dem 01.01.2017.

Geändert in den Nummern 2 und 3 durch Beschluss des Gesamtvorstandes in der Sitzung vom 3. September 2019 mit Wirkung ab dem 1. Januar 2020.